

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME

Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.

Details

Name der eAnhörung	Totalrevision Rheinuferschutzdekret – Kantonaler Nutzungsplan zum Schutz der Rheinuferlandschaft
PDF-Dokument generiert am	05.07.2024 14:42
Stellungnahme von:	Bauernverband Aargau

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Totalrevision Rheinuferschutzdekret – Kantonaler Nutzungsplan zum Schutz der Rheinuferlandschaft

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 28. März 2024 bis 26. Juli 2024.

Inhalt

Der Kanton Aargau erarbeitet die Totalrevision des Rheinuferschutzdekrets aus dem Jahr 1948, welches neu zum kantonalen Nutzungsplan zum Schutz der Rheinuferlandschaft (Kt NP Rheinuferlandschaft) wird. Mit dem neuen Nutzungsplan werden die verschiedenen Nutzungsansprüche an die Rheinuferlandschaft so koordiniert, dass auch in Zukunft ein wirksamer Schutz dieser wertvollen Landschaft gewährleistet ist und gleichzeitig die vielfältigen Bedürfnisse der Gesellschaft an den Raum berücksichtigt werden. Der Kt NP Rheinuferlandschaft regelt die bestehenden und künftigen Nutzungen bezüglich Natur-, Landschafts- und Gewässerschutz, Naherholung, Landwirtschaft sowie Energiegewinnung durch Wasserkraft mittels Nutzungsbestimmungen und Zonierung.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Alternativ können die Dokumente zum Kt NP Rheinuferlandschaft auch bei der Abteilung Landschaft und Gewässer des BVU, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, während der ordentlichen Bürozeiten eingesehen werden.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Ursula Philipps

Projektleiterin

Abteilung Landschaft und Gewässer

062 835 34 50

ursula.philipps@ag.ch

Angaben zu Ihrer Stellungnahme

Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	Bauernverband Aargau
E-Mail	ralf.bucher@bvaargau.ch

Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

Bitte notieren

Vorname	Ralf
Nachname	Bucher
E-Mail	ralf.bucher@bvaargau.ch

Fragen zur Anhörungsvorlage

Frage 1

Sind Sie mit der Zielsetzung des Kt NP Rheinuferlandschaft einverstanden? a) landschaftliche Qualität, b) naturnahen Erholungsraum stärken, c) flussuferbezogene Erholungsformen konzentrieren, d) einheitliche Schutz- und Entwicklungsziele entlang des Rheins zur Anwendung bringen).

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Begründung

Der BVA lehnt den kantonalen Nutzungsplan zum Schutz der Rheinuferlandschaft im Grundsatz ab. Die aktuell bestehenden rechtlichen Bestimmungen reichen aus, um den Schutz der Rheinuferlandschaft zu gewährleisten. Besondere Anliegen können über die kommunalen Nutzungspläne geregelt werden. Das hat bisher gut funktioniert und es ist nicht einzusehen, weshalb hier via einen kantonalen Nutzungsplan die Gemeindeautonomie ausgehebelt werden soll.

Frage 2

Sind Sie mit Kapitel 1 "Einleitende Bestimmungen" (§§ 1 bis 3 Kt NP Rheinuferlandschaft) der Nutzungsvorschriften einverstanden

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Begründung

Siehe Begründung zu Frage 1. Zudem ist die Nährstoff-Pufferzone generell zu streichen, da sie eine zu geringe Relevanz hat.

Frage 3

Sind Sie mit Kapitel 2 "Allgemeine Bestimmungen" (§§ 4 bis 5 Kt NP Rheinuferlandschaft) der Nutzungsvorschriften einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Begründung

§ 4 Abs. 1 a) ist "...einschliesslich Abdeckungen für den Witterungsschutz..." zu streichen.

§ 4 Abs. 2 a) ist "aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung schutzzielkonforme oder..." sowie "...im öffentlichen Interesse,..." zu streichen. Die Landwirtschaft wird in ihrer Entwicklung ansonsten zu stark eingeschränkt.

§ 5 ist generell zu streichen. Dieser war in der letzten Fassung nicht drin. Die erwähnten Ziele sind freiwillig, etwa über LABIOLA zu fördern.

Frage 4

Sind Sie mit Kapitel 3 "Zonenvorschriften" (§§ 6 bis 13 Kt NP Rheinuferlandschaft) der Nutzungsvorschriften einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Begründung

§ 10

Zu streichen ist:

Abs. 2 .., wenn sie auf den Standort in der Landschaftsschutzzone angewiesen sind und ihnen keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

a) .., die der Bewirtschaftung dienen.

e) .. mit einer Dauer von höchstens sechs Monaten

Abs. 3 a) Alles Streichen ausser "neue landwirtschaftliche Bauten und Anlagen"

Letzter Abschnitt "Sie dürfen.." ganz streichen.

§ 11 ganz streichen (Siehe Bemerkungen zu Frage 2
§ 13 Abs. 1 b) letzter Satzteil ",wenn dadurch.." streichen

Frage 5

Sind Sie mit Kapitel 4 "Aufsicht und Vollzug" (§§ 14 bis 18 Kt NP Rheinuferlandschaft) der Nutzungsvorschriften einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Begründung

§ 15 Vollzug ist ganz zu streichen. Die Möglichkeiten, die dem Regierungsrat eingeräumt werden, gehen zu weit.

Frage 6

Sind Sie mit der Abgrenzung der Naturschutzzone (NSZ) gemäss § 7 Kt NP Rheinuferlandschaft in den Schutzplänen einverstanden? Bitte nach Möglichkeit betroffene Gemeinde nennen.

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Begründung

Die Schutzzonen sind nur soweit umzusetzen, wie dies gesetzlich oder im Rahmen der Richtplanvorgaben zwingend nötig ist

Frage 7

Sind Sie mit der Abgrenzung der Uferschutzzone (USZ) gemäss § 8 Kt NP Rheinuferlandschaft in den Schutzplänen einverstanden? Bitte nach Möglichkeit betroffene Gemeinde nennen.

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Begründung

Die Schutzzonen sind nur soweit umzusetzen, wie dies gesetzlich oder im Rahmen der Richtplanvorgaben zwingend nötig ist

Bitte diese Frage auslassen, da identisch mit Frage 7. Stattdessen Frage 13 zur Ufererholungszone (UEZ) am Ende des Fragebogens beantworten.

Frage 8

Sind Sie mit der Abgrenzung der Uferschutzzone gemäss § 8 Kt NP Rheinuferlandschaft in den Schutzplänen einverstanden? Bitte nach Möglichkeit betroffene Gemeinde nennen.

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Begründung

Analog Frage 7

Frage 9

Sind Sie mit der Abgrenzung der kantonalen Landschaftsschutzzone (KLSZ) gemäss § 10 Kt NP Rheinuferlandschaft in den Schutzplänen einverstanden? Bitte nach Möglichkeit betroffene Gemeinde nennen.

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Begründung

Die Schutzzonen sind nur soweit umzusetzen, wie dies gesetzlich oder im Rahmen der Richtplanvorgaben zwingend nötig ist. In Full-Reuenthal, in Zurzach (Rietheim), in Fisibach sowie in Laufenburg sind landw. Betriebe mit einem L-Standort markiert. In vielen Gebieten ist gemäss Richtplan aber keine KLSZ nötig, da weder ein Siedlungstrenngürtel noch eine LkB vorhanden ist. Dort wo dies der Fall ist, sind grosszügige Siedlungseier auszuscheiden, um die Entwicklung der Betriebe zu ermöglichen.

Frage 10

Sind Sie mit der Abgrenzung der Nährstoff-Pufferzone (NPu) gemäss § 11 Kt NP Rheinuferlandschaft in den Schutzplänen einverstanden? Bitte nach Möglichkeit betroffene Gemeinde nennen.

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Begründung

Siehe Antwort zu Frage 2.

Frage 11

Sind Sie mit der Abgrenzung der Zone für Kraftwerkanlagen gemäss § 12 Kt NP Rheinuferlandschaft in den Schutzplänen einverstanden? Bitte nach Möglichkeit betroffene Gemeinde nennen

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Begründung

Frage 12

Haben Sie Bemerkungen zum Gesamtplanungsbericht und/oder den gemeindespezifischen Pla-nungsberichten nach Art. 47 RPV?

Der BVA lehnt den kantonalen Nutzungsplan zum Schutz der Rheinuferlandschaft im Grundsatz ab. Die aktuell bestehenden rechtlichen Bestimmungen reichen aus, um den Schutz der Rheinuferlandschaft zu gewährleisten. Besondere Anliegen können über die kommunalen Nutzungspläne geregelt werden. Das hat bisher gut funktioniert und es ist nicht einzusehen, weshalb hier via einen kantonalen Nutzungsplan die Gemeindeautonomie ausgehebelte werden soll. Insbesondere störend sind aus Sicht der Landwirtschaft die kantonalen Landschaftsschutzzonen. Nebst den im Richtplan festgelegten Siedlungstrenngürteln und Landschaften von kantonaler Bedeutung und den kommunalen Landschaftsschutzzonen, sollen jetzt auch noch kantonale Landschaftsschutzzonen mit wiederum anderen Bestimmungen eingeführt werden. Insbesondere störend ist, dass die Landschaftsschutzzonen in weiten Teilen auch dort umgesetzt werden sollen, wo dies im Richtplan gar nicht vorgesehen ist. Damit werden insbesondere Landwirtschaftliche Betriebe in ihrer Entwicklung eingeschränkt und mit Auflagen belegt, die eine Entwicklung schier verunmöglichen. Zudem nimmt mit diesen Auflagen der bürokratische Aufwand sowohl für die Betriebe, wie für die Gemeinden und die kantonalen Stellen unverhältnismässig zu und zwar in Bereichen, wo alle von Fachkräftemangel sprechen.

Sollte der kantonale Nutzungsplan trotzdem beschlossen werden, stellen wir verschiedene Änderungsanträge.

- Auf die Nährstoffpufferzonen sei zu verzichten
- Die Schutzzonen sind nur soweit umzusetzen, wie dies gesetzlich oder im Rahmen der Richtplanvorgaben zwingend nötig ist
- Die Landwirtschaftsbetriebe sind aus der kantonalen Landschaftsschutzzone zu entlassen und grosszügige Siedlungseier rund um die Betriebe auszuscheiden.

Weitere gemeindespezifische Anträge:

Full-Reuenthal

1. Im Gebiet Husmatte sei die kantonale Landschaftsschutzzone zu streichen

Begründung:

Im Richtplan ist weder ein Siedlungstrenngürtel noch eine Landschaft von kantonaler Bedeutung ausgeschieden. Entsprechend soll auch keine kantonale Landschaftsschutzzone ausgeschieden werden. Die dort ansässigen Landwirtschaftsbetriebe müssen sich entwickeln können. Die bestehenden Einschränkungen innerhalb der kommunalen Nutzungsordnung (Hochstammobstgarten) sowie die raumplanerischen Bestimmungen sind ausreichend, um eine übermässige Überbauung zu verhindern.

2. Im Gebiet Sandacher sei die kantonale Landschaftsschutzzone zu verkleinern, so wie dies im Richtplan durch den Siedlungstrenngürtel vorgesehen ist.

Begründung:

Im Richtplan lässt der Siedlungstrenngürtel bewusst eine Entwicklung der dort ansässigen Landwirtschaftsbetriebe zu. Dies soll so beibehalten werden. Die dort ansässigen Landwirtschaftsbetriebe müssen sich entwickeln können. Die bestehenden Einschränkungen innerhalb der kommunalen Nutzungsordnung (Hochstammobstgarten) sowie die raumplanerischen Bestimmungen sind ausreichend, um eine übermässige Überbauung zu verhindern.

Zurzach (Rietheim)

1. Bei der Feldstrasse, dem Barzhof und dem Paradieslihof sei die kantonale Landschaftsschutzzone zu verkleinern, so wie dies im Richtplan durch die Landschaft von kantonaler Bedeutung vorgesehen ist.

Begründung:

Im Richtplan lässt die kantonale Landschaftsschutzzone bewusst eine Entwicklung der dort ansässigen Landwirtschaftsbetriebe zu. Dies soll so beibehalten werden. Die dort ansässigen Landwirtschaftsbetriebe müssen sich entwickeln können. Die bestehenden Einschränkungen innerhalb der kommunalen Nutzungsordnung sowie die raumplanerischen Bestimmungen sind ausreichend, um eine übermässige Überbauung zu verhindern.

Fisibach

1. Im Gebiet Blölibode sei die kantonale Landschaftsschutzzone zu streichen, da dieses Gebiet im Richtplan nicht durch die Landschaft von kantonaler Bedeutung überlagert ist.

Begründung:

Im Richtplan wird das Gebiet Blölibode nicht von einer kantonalen Landschaftsschutzzone überlagert und lässt eine Entwicklung des dort ansässigen Landwirtschaftsbetriebs zu. Dies soll so beibehalten werden. Der dort ansässige Landwirtschaftsbetrieb muss sich entwickeln können. Die bestehenden Einschränkungen sowie die raumplanerischen Bestimmungen sind ausreichend, um eine übermässige Überbauung zu verhindern.

Laufenburg

1. Im Gebiet Sennhof ist die kantonale Landschaftsschutzzone zu streichen, da dieses Gebiet im Richtplan nicht durch die Landschaft von kantonaler Bedeutung überlagert ist.

Begründung:

Im Richtplan wird das Gebiet Sennhof nicht von einer kantonalen Landschaftsschutzzone überlagert und lässt eine Entwicklung des dort ansässigen Landwirtschaftsbetriebs zu. Dies soll so beibehalten werden. Der dort ansässige Landwirtschaftsbetrieb muss sich entwickeln können. Die bestehenden Einschränkungen sowie die raumplanerischen Bestimmungen sind ausreichend, um eine übermässige Überbauung zu verhindern.

Frage 13

**Sind Sie mit der Abgrenzung der Ufererholungszone gemäss § 9 Kt NP
Rheinuferlandschaft in den Schutzplänen einverstanden? Bitte nach Möglichkeit
betroffene Gemeinde nennen.**

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Begründung

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

Schlussbemerkungen